

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 303-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1151

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 317/2016 vom 9. März 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Abgasschummelei und Steuerhinterziehung

Gemäss dem Gesetz über die Besteuerung von Strassenfahrzeugen (BSFG, BSG 761.611) geniessen emissionseffiziente Fahrzeuge einen Steuernachlass (Art. 12 a ff.). Sofern dieser Steuernachlass durch Abgasschummelei erreicht wird, ist dies steuerrechtlich zu beachten. Im Zusammenhang mit den Manipulationen der Abgassysteme bzw. der Abgaswerte verschiedener Hersteller stellen sich folgende Fragen:

1. Stellt dieses Verhalten – sofern ein Fahrzeug als Folge der Abgasmanipulationen in einer günstigeren Effizienzklasse eingeordnet ist und somit widerrechtlich Steuervorteile genießt – ein steuerrechtlich oder steuerstrafrechtlich relevantes Delikt dar?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die Durchsetzung des BSFG auch bei manipulierten Fahrzeugen sicherzustellen?
3. Sind Fahrzeuge bekannt, die als Folge der Abgasmanipulationen in einer falschen Effizienzklasse eingeordnet sind?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Es ist Sache der örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden, über die straf- und zivilrechtlich relevanten Tatbestände und die Verantwortlichkeiten zu entscheiden. Am 29. Oktober 2015 hat sich die Bundesanwaltschaft bereit erklärt, sämtliche in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen in Sachen „VW/Abgasskandal“ zusammenzuführen. Sowohl die straf- als auch die damit verbundenen zivilrechtlichen Klagen dürften sich dabei gegen den Herstellerkonzern, der für die Manipulationen verantwortlich zeigt, richten.

Zu den Ziffern 2 und 3

Basis für die Erhebung der Verkehrsabgaben bilden die amtlichen Typengenehmigungsdaten des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Bei den betroffenen Fahrzeugtypen des VW-Konzerns wurden die schweizerischen Typengenehmigungen aufgrund von EG-Gesamtgenehmigungen erteilt. Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkatégorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes (Art. 12a des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG, BSG 761.611). Begünstigt werden im Kanton Bern Fahrzeuge der Effizienzkatégorien A und B für befristete Dauer.

Aufgrund der bis jetzt zur Verfügung stehenden amtlichen Informationen kam es zu Manipulationen der NOx-Werte (Stickoxide). Da für die Vergünstigungen die Energieeffizienzkatégorie eines Personenwagens massgebend ist, hat der NOx-Wert keinen Einfluss auf die Besteuerung der Fahrzeuge. Die Energieetikette unterstützt die angestrebte Absenkung des mittleren Treibstoffverbrauchs neuer Personenwagen. Sie informiert über den Treibstoffverbrauch in Liter/100 km, den CO₂-Ausstoss in g/km und die Energieeffizienz bezogen auf das Fahrzeugleergewicht.

Der aktuellsten Information (Stand: 5. Januar 2016) des ASTRA ist zu entnehmen, dass gegenwärtig bezüglich der Möglichkeit von Falscheinstufungen des CO₂-Ausstosses Nachmessungen unter Aufsicht des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts vorgenommen werden. Sollte sich bewahrheiten, dass durch die Manipulationen die CO₂- und Verbrauchswerte im Vergleich zu den Typengenehmigungswerten zu tief ausgewiesen wurden, soll eine entsprechende Korrektur in den Typengenehmigungsunterlagen erfolgen. Es wird gestützt darauf zu quantifizieren sein, in welchem Umfang im Kanton Bern zu tiefe Motorfahrzeugsteuern erhoben wurden. Dazu müssen allerdings zuerst die betroffenen Motoren, die Korrektur der Energieeffizienzkatégorie der betroffenen Fahrzeuge sowie die konkreten Fahrzeugeinlösungen im Kanton Bern bekannt sein. Gegenwärtig sind diese Fakten nicht bekannt.

Die Frage nach der Nachforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen von Verkehrsabgaben lässt sich zum heutigen Zeitpunkt somit mangels gesicherter Fakten nicht beantworten. Die Vergünstigung von den Halterinnen und Haltern, die ihr Fahrzeug in gutem Glauben erworben haben, zurückzufordern, ist aber in jedem Fall nicht beabsichtigt. Nachdem sich der VW-Konzern in einem Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement zur Übernahme der verursachten Mindereinnahmen bei den Fahrzeugsteuern grundsätzlich bekannt hat, sollen allfällige Schadenersatzbegehren gesamtschweizerisch koordiniert gestellt werden. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des ASTRA mit Vertretern des Bundesamts für Energie und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wurde eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat zum Ziel, die Auswirkungen zu analysieren und gerechte sowie in Bezug auf den Aufwand verhältnismässige Optionen zu definieren.

Verteiler

- Grosser Rat